



## I. Ziele und Rechtsform

### Ziele

#### Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Wetzikon (SP Wetzikon) setzt sich für die Ziele der Sozialdemokratie ein. Sie stützt sich dabei auf das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) zur Verwirklichung eines demokratischen Sozialismus.

Die SP Wetzikon setzt sich insbesondere innerhalb der Stadt Wetzikon für die Verbreitung des sozialdemokratischen Gedankengutes ein. Sie erfüllt diese Aufgabe vor allem durch

- a) eine aktive Politik in der Stadt,
- b) Nomination und Unterstützung von Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten,
- c) politische Bildungsarbeit,
- d) Mitarbeit bei regionalen, kantonalen und gesamtschweizerischen Aktionen der Sozialdemokratischen Partei sowie befreundeter Organisationen und Parteien im In- und Ausland.

### Rechtsform

#### Art. 2

Unter dem Namen *SP Wetzikon* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die SP Wetzikon anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Hinwil (SP Bezirk Hinwil). Sie ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich (SP Kanton Zürich) und der SP Schweiz.

Sitz des Vereins ist Wetzikon ZH.

## II. Mitgliedschaft

### Aufnahme und Austritt

#### Art. 3

Mitglied der SP Wetzikon kann werden, wer Programm und Statuten der Partei anerkennt. Mitglieder der SP Wetzikon sind zugleich Mitglieder der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung. Eine Information erfolgt an der nächstfolgenden Sektionsversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

### Ausschluss

#### Art. 4

Der Ausschluss aus der Partei kann erfolgen

- a) bei wissentlicher Zuwiderhandlung gegen Statuten, Ziele oder Interessen der Partei,
- b) bei grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Partei,
- c) bei ernsthafter Gefährdung der Parteiinteressen.

Mitglieder, welche während 2 Jahren ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels Vorstandsbeschluss aus der Partei ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder werden über den Entscheid schriftlich informiert.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der



abgegebenen Stimmen auf Bericht und Antrag des Vorstandes. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Möglichkeit zu, innert 60 Tagen beim kantonalen Parteivorstand zu rekurrieren.

## III. Organisation

### Art. 5

#### Allgemeines

##### Organe

Die Organe der SP Wetzikon sind:

- a) die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung,
- b) die Sektionsversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren,
- e) die Gemeinderatsfraktion,
- f) die erweiterte Fraktion,
- g) die Arbeitsgruppen.

Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren müssen Mitglied der SP Wetzikon sein.

### Art. 6

#### Beschlussfassung der Organe

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die übrigen Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit steht der vorsitzenden Person – unabhängig davon, ob sie bereits mitgestimmt hat oder nicht – der Stichentscheid zu.

### Art. 7

#### Generalversammlung

##### Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt mit dem Versand des Jahresprogrammes unter Hinweis, dass Anträge, über welche Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen sind. Die Traktandenliste wird mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung versandt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich verlangt wird.

### Art. 8

#### Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets für das laufende Jahr,
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- c) Wahl des Präsidiums, der Kassierin/des Kassiers, des übrigen Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren,

UjH  
Pb4



- d) Statutenänderungen,
- e) Ausschluss von Mitgliedern, vorbehältlich Art. 4, Absatz 2,
- f) Auflösung der Sektion.

## Art. 9

### Beschlussfassung

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Sektion können nur mit Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die SP Wetzikon kann nicht aufgelöst werden oder aus der SP Schweiz austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Im Übrigen richtet sich die Beschlussfassung nach Art. 6 dieser Statuten.

## Art. 10

### Sektionsversammlung

Sektionsversammlungen dienen hauptsächlich der Meinungsbildung, der Beschlussfassung sowie dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern, den Behörden und der Bevölkerung von Wetzikon.

Die Sektionsversammlungen sind grundsätzlich offen für alle Mitglieder der SP Wetzikon sowie in der Regel auch für interessierte Personen aus der Bevölkerung von Wetzikon.

Der Vorstand beschliesst vorgängig oder – wenn nötig – an der Versammlung selbst, welche Versammlungen oder Traktanden Parteimitgliedern vorbehalten sind.

### Einberufung

Die Sektionsversammlungen werden vom Vorstand – oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern – einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der Anträge, über welche Beschluss gefasst werden soll.

## Art. 11

### Zuständigkeit

Die Sektionsversammlung ist zuständig für die Parolenfassung zu kommunalen Abstimmungen und für die Nomination von SP-Kandidatinnen/-Kandidaten für Behördenwahlen in Wetzikon. Ausserdem kann sie Parolen zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen fassen.

Die Sektionsversammlung wählt die Delegierten zu den Parteitagen und anderen Tagungen sowie die Abgeordneten für parteiinterne Gremien, sofern nicht ein anderes Gremium dafür zuständig ist. Sie macht Nominationsvorschläge für Partei- und öffentliche Ämter auf Bezirks-, Kantons- und nationaler Ebene.

Für öffentliche Ämter können ausnahmsweise auch Nichtmitglieder nominiert werden.

## Art. 12

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal elf Mitgliedern, nämlich:

### Zusammensetzung und Organisation

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten oder einem aus höchstens drei Vorstandsmitgliedern bestehenden Co-Präsidium,
- b) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, sofern nicht ein Co-Präsidium besteht,
- c) der Kassierin/dem Kassier,
- d) in der Regel zwei Mitgliedern der Gemeinderatsfraktion,
- e) weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeinderatsfraktion – von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums und der Kassie-



rin/des Kassiers.

Vorstandssitzungen sind ohne gegenteiligen begründeten Vorstandsbeschluss offen für Mitglieder. Diese haben kein Stimmrecht und können nur beratend teilnehmen.

Das Parteipräsidium vertritt zusammen mit dem Fraktionspräsidium die SP Wetzikon nach aussen, insbesondere gegenüber den Medien.

*Art. 13*

## Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche nicht gemäss diesen Statuten oder dem Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident bzw. die Mitglieder des Co-Präsidiums und die Kassierin/der Kassier sind für den Verein einzeln zeichnungsberechtigt.

*Art. 14*

## Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

Diese prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung samt Belegen sowie den Kassabestand des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

*Art. 15*

## Gemeinderatsfraktion

Die auf der sozialdemokratischen Liste gewählten Mitglieder des Grossen Gemeinderates Wetzikon sowie die von der SP portierten Mitglieder des Stadtrates bilden die Gemeinderatsfraktion. Die Aufnahme von Gemeinderatsmitgliedern anderer Parteien oder Gruppierungen, die keine eigene Fraktion bilden, ist zulässig, sofern diese die Werte und Ziele der SP Wetzikon teilen.

Die Gemeinderatsfraktion konstituiert sich selber. Über ihre Organisation und Tätigkeit erlässt sie ein Reglement, welches der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

Die Fraktionspräsidentin/der Fraktionspräsident verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.

*Art. 16*

## Erweiterte Fraktion

Die erweiterte Fraktion umfasst alle von der SP Wetzikon portierten Behördenmitglieder und trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Fraktionspräsidentin/des Fraktionspräsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern.

*Art. 17*

## Arbeitsgruppen

Die Sektionsversammlung und der Vorstand können für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden oder sich an solchen beteiligen. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken.

## IV. Finanzen

*Art. 18*

## Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss folgenden Gruppen:

- Sozialleistungs- und IV-Bezügerinnen/IV-Bezüger,

W4  
P. J. J.



- steuerbares Einkommen unter Fr. 10'000.00,
- steuerbares Einkommen über Fr. 10'000.00.

## Art. 19

### Behördenbeiträge

Von der SP Wetzikon portierte Behördenmitglieder bezahlen Beiträge gemäss dem *Abgabereglement für Behördenmitglieder* der SP Kanton Zürich.

Die Abgabe beträgt 5% der Netto-Gesamtentschädigung.

## Art. 20

### Parteiausgleichsbeiträge

Die Mitglieder der SP Wetzikon bezahlen einkommensabhängige Parteiausgleichsbeiträge (PAB) gemäss Reglement über den Parteiausgleichsbeitrag der SP Kanton Zürich.

## Art. 21

### Finanzbefugnisse

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets. Ausserhalb des Budgets beschliesst er in eigener Kompetenz über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.00, höchstens aber Fr. 3000.00 pro Jahr. Höhere, ausserordentliche Ausgaben müssen von der Sektionsversammlung bewilligt werden.

## Art. 22

### Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 23

### Vermögen bei Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der SP Wetzikon gehen alle Vermögenswerte an die SP Kanton Zürich.

## V. Schlussbestimmungen

## Art. 24

### Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Statuten der SP Bezirk Hinwil, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

## Art. 25

### Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Bestimmungen. Sie treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung SP Kanton Zürich – in Kraft.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. Oktober 2014 angenommen.

Der Präsident:

P. Bassu

Der Aktuar:

H. Huwiler

### **Anhang zu Art.12 - Vorstand**

In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Führung der Kasse von einer Person ausgeführt wird, die nicht dem Vorstand und/oder der Partei angehört.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 27.3.2024.

Co-Präsidium



Advije Delihhasani



Saamel Lohrer



Jonathan Assenberg

*Die vertiefte Überarbeitung der Statuten ist für den Herbst 2024 geplant. In diesem Zusammenhang wird der Passus dann offiziell eingetragen.*